



# Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts, der ordentlichen Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und der hauptamtlichen Richter und Richterinnen des Bundespatentgerichts (Richterverordnung)

*Entwurf*

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 6. April 2017<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Richterverordnung vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 5*           Lohn

<sup>1</sup> Der Lohn der Richter und Richterinnen entspricht dem Höchstbetrag der Lohnklasse 33 nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>4</sup> (BPV).

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag gilt für Personen, die:

- a. das 45. Altersjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden; und
- b. die Richterfunktion nach dieser Verordnung oder hauptamtlich an einem kantonalen oberen Gericht oder eine leitende Funktion in der Strafverfolgung mindestens 48 Monate ausgeübt haben.

<sup>1</sup> BBl 2017 3497

<sup>2</sup> BBl 2017 ...; Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 173.711.2

<sup>4</sup> SR 172.220.111.3

<sup>4</sup> Der Höchstbetrag wird um 7.5 Prozent reduziert für Personen, die eines der beiden Kriterien nach Absatz 2 nicht erfüllen. Er wird um 15 Prozent reduziert für Personen, die beide Kriterien nicht erfüllen.

*Art. 7* Ortszuschlag, Teuerungsausgleich, Betreuungszulagen

Der Ortszuschlag, der Teuerungsausgleich, die Familienzulage, die ergänzenden Leistungen zur Familienzulage, die Zulage für Verwandtschaftsunterstützung sowie die Vergütung für Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung richten sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Personals der Bundesverwaltung.

*Art. 10 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Bei der Berechnung von Teilzeitpensen werden für ein volles Pensum 41,5 Stunden pro Woche eingesetzt.

<sup>3</sup> Für die Feiertage und ihre Anrechnung als bezahlter Urlaub gelten die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Personals der Bundesverwaltung.

*Minderheit (Schwander, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)*

*Nicht eintreten*

## II

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Richter und Richterinnen, deren Lohn beim Inkrafttreten der Änderung vom ... den Betrag nach Artikel 5 übersteigt, beziehen den bisherigen Lohn unverändert weiter. Der Lohn ist vom Teuerungsausgleich ausgenommen, solange er über dem Betrag nach Artikel 5 liegt.

## III

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am ... [am ersten Tag des Monats, der auf die Schlussabstimmung folgt] in Kraft.